

## **Richtlinien zum Verfahren bei der Besetzung der Studentenfarrstellen**

**Vom 21. Mai 1991**

(ABl. 1991 S. 149)

1. <sup>1</sup>Die Studentenfarrstellen werden als gesamtkirchliche Pfarrstellen durch die Kirchenleitung besetzt (§ 28 Abs. 1 Pfarrstellengesetz). <sup>2</sup>Die Studentengemeinden sind vorher zu hören (Abschnitt N Abs. 11 der Leitlinien für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden im Bereich der EKHN vom 18. August 1975, ABl. 1975 S. 157). <sup>3</sup>Das Besetzungsverfahren hat das Ziel, den/die für das jeweilige örtliche Arbeitsfeld am besten befähigte/n und geeignete/n Pfarrer/Pfarrerinnen auszuwählen und in der Entscheidungsfindung Einvernehmen zwischen der Studentengemeinde und der Kirchenleitung herstellen.  
<sup>4</sup>Für das Besetzungsverfahren gelten die folgenden Bestimmungen.
2. <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über die Besetzung einer Studentenfarrstelle ist ein Benennungsausschuss zu beteiligen. <sup>2</sup>Ihm gehören an:
  - a) <sup>1</sup>5 Mitglieder des Beraterkreises der Studentengemeinde. <sup>2</sup>Besteht kein Beraterkreis, beruft die Kirchenverwaltung im Benehmen mit den Pfarrern/Pfarrerinnen der Studentengemeinde bis zu fünf geeignete Personen aus Hochschule und Kirche in den Ausschuss.
  - b) <sup>1</sup>der/die Pfarrer/Pfarrerinnen(nen) der örtlichen Studentengemeinde. <sup>2</sup>Falls nur eine Studentenfarrstelle vorhanden ist oder die übrigen Studentenfarrstellen zu Zeit nicht besetzt sind, benennt die Kirchenverwaltung einen anderen Studentenfarrer/eine andere Studentenfarrerin aus dem Bereich der EKHN.
  - c) 5 Studenten/Studentinnen, die vom Mitarbeiterkreis der Studentengemeinde entsandt werden.
  - d) An den Beratungen des Ausschusses nimmt der Propst/die Pröpstin und/oder der zuständige Referent/die Referentin der Kirchenverwaltung teil.
  - e) Den haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Studentengemeinde und ggf. des Wohnheimes wird Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Benennungsausschuss gegeben.
3. Die zu besetzende Pfarrstelle wird in Absprache mit dem Benennungsausschuss ausgeschrieben.
4. <sup>1</sup>Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. <sup>2</sup>Für die Bewerbung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nicht der EKHN angehören, gilt § 13 Abs. 2 Pfarrstellen-

gesetzt. <sup>3</sup>Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Benennungsausschuss von den Bewerbungen.

5. Der Benennungsausschuss lädt alle Bewerber/Bewerberinnen, die die kirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einer persönlichen Vorstellung ein.
6. <sup>1</sup>Der Benennungsausschuss schlägt der Kirchenleitung bis zu drei Bewerber/Bewerberinnen vor. <sup>2</sup>Die Auswahl ist schriftlich zu begründen.
7. <sup>1</sup>Die vom Benennungsausschuss vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen stellen sich dem Leitenden Geistlichen Amt vor. <sup>2</sup>Dieses kann darüber hinaus auch die übrigen Bewerber/Bewerberinnen zu einer Vorstellung einladen.
8. <sup>1</sup>Das Leitende Geistliche Amt schlägt der Kirchenleitung bis zu drei Bewerber/Bewerberinnen zur Berufung auf die Studentenpfarrstelle vor. <sup>2</sup>Dabei soll sich das Leitende Geistliche Amt an die Vorschlagsliste des Benennungsausschusses halten, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Wenn das Leitende Geistliche Amt einen Bewerber/eine Bewerberin der Kirchenleitung zur Berufung vorschlagen will, der/die nicht auf der Liste des Benennungsausschusses genannt ist, teilt es zuvor die sachlichen Gründe dafür dem Benennungsausschuss mit und bittet ihn um eine Stellungnahme. <sup>4</sup>Falls der Benennungsausschuss dem abweichenden Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes nicht zustimmt, wird die Stelle ein zweites Mal ausgeschrieben. <sup>5</sup>Wenn dann kein Einvernehmen zwischen dem Benennungsausschuss und dem Leitenden Geistlichen Amt herzustellen ist, kann die Kirchenleitung auch in Abweichung von der Vorschlagsliste des Benennungsausschusses einen Bewerber/Bewerberin zum Inhaber/ zur Inhaberin der Studentenpfarrstelle ernennen.
9. Für den Benennungsausschuss gilt folgende Geschäftsordnung:
  - 9.1 <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende des Beraterkreises, oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Beraterkreises, führt den Vorsitz im Benennungsausschuss und lädt schriftlich zu den Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche und kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. <sup>3</sup>Er/sie koordiniert die Termine mit den Bewerbern und Bewerberinnen. <sup>4</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
  - 9.2 <sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>3</sup>Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als abgegebene Stimmen berücksichtigt. <sup>4</sup>Über personelle Entscheidungen ist geheim abzustimmen.
  - 9.3 <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Ausschusses, auf Antrag auch abweichende Voten, sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle werden den Mitgliedern sowie dem Propst/der Präpstin und dem Referenten/der Referentin der Kirchenverwaltung übersandt.

- 9.4 Die Mitglieder des Ausschusses haben über Personalangelegenheiten, Abstimmungsergebnisse und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

